

Landesverband Sachsen
des Bundesverband Landschaftsschutz e.V.
Alte Hauptstraße 57
01833 Stolpen

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Abteilung Landesentwicklung, Vermessungswesen
01095 Dresden

Stolpen, den 10.01.2013

AZ: 2013-03-002

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren

Die Reaktorkatstrophe im japanischen Fukushima, im März 2011, führte praktisch über Nacht zum Beschluss der Bundesregierung, die friedliche Nutzung der Kernenergie in Deutschland zu beenden.

Im gleichen Atemzug, wurde das Ziel definiert, die größte europäische Volkswirtschaft, auf die ausschließliche Nutzung sogenannter „Erneuerbarer Energien“ umzustellen.

Rückblickend muss festgestellt werden, dass bisher die Umsetzung dieses eher ideologisch bestimmten Zieles, in jeder Hinsicht unkoordiniert abläuft. Ein Gesamtkonzept, dass die technische Umsetzbarkeit sowie den Kostenrahmen beinhaltet, ist bisher nicht erkennbar.

Das Bemühen der sächsischen Staatsregierung, sich nicht vom blinden Aktionismus anderer Bundesländer treiben zu lassen, findet unsere ausdrückliche Anerkennung.

Dennoch enthält der vorliegende Entwurf zahlreiche Aussagen, die nochmals gründlich überdacht werden sollten, um die Ziele einer sparsamen, umwelt- und naturverträglichen Flächeninanspruchnahme für raumbedeutsame Infrastruktur-Maßnahmen erfüllen zu können.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher auf den Punkt 5.1 Energieversorgung und hier im Besonderen auf die Nutzung der Windenergie und deren Auswirkungen auf Natur, Mensch und Landschaft.

Eine der Forderungen des LEP lautet, Erneuerbare Energien- flächensparend, effizient und umweltverträglich auszubauen.

Schaut man sich jedoch die Fakten an, muss bezweifelt werden, ob das in der Realität umsetzbar ist. Mittlerweile stehen in Sachsen 845 Windenergieanlagen, mit einer inst. Leistung von rund 1.000 MW.

Trotzdem erreichen die eingespeisten Strommengen, nur etwa 8% des sächsischen Jahres-Stromverbrauchs.

Die Windverhältnisse in Sachsen sorgen dafür, dass Windkraftanlagen hierzulande nicht grundlastfähig betrieben werden können. Das führt dazu, dass die sächsische Braunkohleverstromung an Bedeutung gewinnt. Denn, in gleichem Maße, wie der Zubau stark volatiler Energieträger zur Stromerzeugung ansteigt, wächst die mögliche Ausfalleistung im Gesamtsystem.

Mildern ließe sich dieses Defizit, wenn es gelingen würde, Strom großtechnisch und in einer positiven Kosten Nutzen Relation zu speichern.

Derzeit ist keine marktfähige Speichertechnologie, als Voraussetzung für eine sinnvolle Nutzung volatiler Energieträger zu Stromerzeugung verfügbar.

Trotzdem fordert der LEP, der Windkraft müsse in substantieller Weise, durch entsprechende Flächenausweisungen Raum geschaffen werden.

Die im LEP unterstellte höchste Effektivität der Windkraft gegenüber allen anderen Arten von EE, ist unzutreffend.

Biomasseanlagen erzeugen im direkten Vergleich mehr als die 4 fache Strommenge, als in Sachsen errichtete Windkraftanlagen, bei gleicher inst. Anlagenleistung.

Regional vorgeschriebene Mindestenergieerträge aus Windkraft, behindern fachplanerisch begründete Flächenausweisungen.

Ein wichtiger Kritikpunkt ist, die im Entwurf festgeschriebenen Maßgabe, kommunale Bauleitpläne für nichtig zu erklären, sobald diese dem uneingeschränkten Ausbau der Windkraft im Wege stehen.

Damit sind die Grenzen des hinnehmbaren vor allem für direkt betroffene Anwohner, überschritten worden.

Bestehende Bebauungspläne per Rechtsverordnung einfach vom Tisch zu fegen, in denen beispielsweise, Festlegungen zu Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben sind, stellt zudem einen Angriff auf das Recht zur kommunalen Selbstverwaltung dar.

Kommunale Bebauungspläne müssen Bestandsschutz genießen.

Begrüßenswert ist die Forderung des LEP, auch weiterhin die räumliche Steuerung des Windkraftausbaus über VREG Ausweisungen vorzunehmen, weil damit eine Ausschluss Wirkung für raumbedeutsame Windkraftanlagen außerhalb dieser Gebiete rechtlich gesichert ist.

Damit ist es auch weiterhin möglich, einen unkontrollierten Windwuchs von Windkraftanlagen in Sachsen wirkungsvoll zu unterbinden.

Die Maßgabe des LEP, dass kommunale Energie- u. Klimakonzepte zu berücksichtigen sind, widerspricht der gleichzeitig geäußerten Aussage, dass eine flächendeckende und abschließende Raumplanung durch die Regionalen Planungsverbände umzusetzen ist.

Ein Kommunales Energiekonzept, könnte theoretisch auch die Errichtung einer Windindustrieanlage zum Inhalt haben, die sich außerhalb eines Voraneignungsgebietes befinden würde. Genau das soll aber ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Aspekt der unbedingt beachtet werden sollte, ist die Wertminderung der sich im Umfeld von Windkraftanlagen befindlichen Immobilien und Liegenschaften.

Den Anwohnern von Windindustriestandorten, werden durch die Errichtung von Windkraftanlagen erhebliche finanzielle Verluste zugefügt.

Der deutsche Maklerverband schätzt den Wertverlust von Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen auf durchschnittlich 30%.

Wobei zusätzlich eingeräumt wird, dass oftmals gar keine Schätzung des Verkehrswertes vorgenommen werden kann, da häufig keine Nachfrage mehr nach diesen Immobilien besteht.

Weiterhin wurde versäumt, Bedarfsprognosen der Landes- und Regionalplanung im Entwurf darzustellen.

In der ostdeutschen Regelzone können bereits zum jetzigen Zeitpunkt, 38.000 MW elektrischer Leistung bereitgestellt werden. Der maximal nachgefragte Bedarf liegt dagegen nur bei 16.000 MW!

Im LEP beschriebene technogene Vorbelastungen der Landschaft, insbesondere Autobahnen, Eisenbahnlinien und ähnliche Hauptverkehrsadern, sowie durch den Braunkohlenabbau geprägte Gebietsregionen, dürfen nur dann den Bau von Windkraftanlagen befördern, wenn dadurch keine Beeinträchtigung schutzbeanspruchender Rechtsgüter, wie z.B. Siedlungsräume, oder Landschaftsschutzgebiete herbeigeführt wird.

Wie im LEP richtigerweise festgestellt wird, sind Schutzgebiete und Schutzgebietssysteme heute wichtiger denn je, sie sind für die Erhaltung biologischer Kreisläufe sowie als Rückzugs- und Erholungsgebiete für Tiere und Menschen von extremer Wichtigkeit.

Solche Gebiete wurden mit Weitsicht eigens dafür ausgewiesen und in Form von Natur- und Landschaftsschutzgebieten gesetzlich verankert sie müssen deshalb unantastbar sein und mit aller Härte geschützt werden.

Die sächsische Kulturlandschaft ist ebenso in ihrer besonderen Vielfalt und Eigenart vor einer industriellen Überprägung durch Windkraftanlagen zu schützen!

Gesundheitsschutz

Im Grundsatz 5.1.5 wird festgelegt, dass zum Schutz der Wohnbevölkerung ein hinreichender Abstand zwischen Wohngebieten, Krankenhäusern sowie Sanatorien und Windenergieanlagen einzuhalten ist. Hierbei soll, die in der Praxis steigende Nabenhöhe von Windenergieanlagen berücksichtigt werden, die zu größeren Siedlungsabständen führen kann.

Um die gesetzte Ziele der sächsischen Staatsregierung umsetzen zu können sollen in den regionalen Windenergiekonzepten der Planungsverbände, Abstandszonen, von 750 m zu Flächensiedlungen festgelegt werden. Der Festlegung dieser Abstandszone wird die dreifache Gesamthöhe von 250 m hohen Windkraftanlagen zu Grunde gelegt.

Nicht ohne Grund wird festgestellt, dass man sich mit solchen Abstandsregelungen bereits heute, im bundesweiten Vergleich, an der untersten Grenze bewegt.

Eine solche Aussage wirft die Frage auf, wie in einem dichtbesiedelten Bundesland wie dem Freistaat Sachsen, mit einer Bevölkerungsdichte von 225 Einwohnern je km² in der Zukunft aus dem derzeitigen Windanteil von 8 %, 50 % oder 80 % werden sollen.

Vor diesem Hintergrund fordern wir die sächsische Landesregierung auf, ihrer gesetzlich auferlegten Verpflichtung zum vorsorgenden Gesundheitsschutz gegenüber der sächsischen Bevölkerung in der entsprechend gebotenen Art und Weise nachzukommen.

Die im Entwurf vorgesehene Ausnahme von Splitter- und Einzelsiedlungen vom gesundheitlichen Vorsorgegedanken, trägt der historisch gewachsenen Siedlungsstruktur in weiten Teilen Sachsens keine Rechnung.

Hier wird eine Zweiklassengesellschaft aufgetan: Eine zu schützende Bevölkerungsgruppe und einen nicht zu schützenden Bevölkerungsteil bei gleicher Gefährdungslage.

Eine derartige Unterscheidung ist aus unserem Verständnis mit geltendem Recht unvereinbar.

Sie widerspricht hier ART.2 Abs.2 GG und dem Gleichheitsgrundsatz.

Deshalb sollte diesbezüglich nicht von Siedlungsabständen, sondern immer zusätzlich oder generell von „Abständen zur Wohnbebauung“ gesprochen werden.

Die unter Ziffer 5.1.5 vorgeschlagenen Vorkehrungen zum Schutz der Bevölkerung sind auf Grund der vielen Konjunktive unbrauchbar. Formulierungen wie „hinreichender Abstand“ oder....“die zu großen Siedlungsabständen führen kann“ sind keine belastbaren Qualifizierungen.

Die Staatsregierung negiert damit ihre Verantwortung zur Gefahrenabwehr zum Schutz der Bevölkerung.

Bei der Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten ist der staatliche Schutz der Bevölkerung nachzuweisen oder es sind alle sich aus der Verletzung dieser Schutzverantwortung ergebenden Konsequenzen zu benennen.

Die bisherige praktizierte Planungspraxis: Die Abstandskriterien werden sich an den zu erreichenden Energievorhaben zu orientieren haben, sind für die wahrzunehmende Schutzfunktion des Staates unbrauchbar.

Die von Bürgern eingebrachten zahlreichen Hinweise auf internationale Forschungsergebnisse zum Gefahrenpotential, wie z.B. Infraschall, sollten dringend ernst genommen werden.

Der amerikanische HNO-Arzt Alec Salt dazu: Infraschall führt zu einer permanenten Überlastung des Innenohres, besonders der äußeren Haarzellen, die darauf folgenden Gesundheitsreaktionen, die den Körper in Alarmzustand versetzen, sind 4 x stärker als bei „hörbarem“ Dauerschall. !

Es besteht nachdrücklich Handlungsbedarf zum Thema „konkrete Abstandsregelungen.“

Zum Schutz der Bevölkerung muss der Abstand von WKA zur Wohnbebauung 2000 m oder mindestens die 10fache Höhe der gesamten Anlage betragen. Zu ruhebedürftigen Einrichtungen, wie Krankenhäusern und Sanatorien können größere Abstände bestimmt werden.

Repowering von Windenergieanlagen darf nur an solchen Standorten erfolgen, wenn auch hier, die zuvor geforderten Abstandsregelungen eingehalten werden.

Geeignete Vorgaben bzgl. der Abstände zu Wohnbebauungen bieten auch für Investoren und Firmen Sicherheit.

Keinem Betreiber ist damit gedient, in einigen Jahren seine Anlagen wieder Rückbauen zu müssen, weil sich mittels der Rechtsprechung neue und verbindliche Auflagen zum Thema Abstandsgrenzen ergeben haben.

Wald- und Artenschutz

In der vorliegenden Fassung des LEP ist das Ansinnen erkennbar, dass dem Schutz des Waldes und der Natur Rechnung getragen werden soll.

Die Formulierung, dass die Inanspruchnahme von Waldflächen grundsätzlich vermieden werden soll, ist sowohl in der Rechts- als auch in der Planungspraxis anfechtbar. Hier wird ein bereits, in der ersten Entwurfsfassung aufgeführter und von vielen Seiten kritischer Sachverhalt lediglich in anderen Worten erneut dargestellt.

Die genannte Aussage wird im gleichen Absatz nochmals mit dem Verweis auf technologische Vorbelastungen aufgeweicht.

Es gibt im dicht besiedelten Sachsen fast keine Waldgebiete, die nicht durch irgendeinen Eingriff, wie dies beispielsweise bei Funkmasten, Strom- oder Gasleitung der Fall ist, tangiert oder durchschnitten werden.

Mit der jetzigen Formulierung, sind damit alle Waldgebiete, die nicht einen Schutzstatus nach Naturschutzrecht oder eine ausgewählte Waldfunktion besitzen, automatisch im Fokus der Windenergieplanung.

Außerdem lässt der Passus „ausgewählte Waldfunktion“ je nach Bedarf eine Auslegung in alle Richtungen zu.

Die vorgesehene unscharfe Rechtsetzung ist nicht geeignet, das bereits bestehende Konfliktfeld zwischen Bürgern, Regionalen Planungsverbänden und Industrie zu bereinigen, sondern verschiebt die Verantwortung genau auf diese Ebene.

Der Bürger muss sich damit den Schutz seiner Rechtsgüter selbst erstreiten.

Aus unserer Sicht sollte man unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten den Grundsatz dahingehend korrigieren, dass für bestehende Waldflächen ein generelles Ausschlusskriterium gilt.

Insbesondere gilt dies für Wälder mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und ausgewählten Waldfunktionen, die unter anderem dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung dienen und/ oder vorrangig eine Erholungsfunktion sicherstellen.

Die Waldfläche muss durch Größe, Form und Alter geeignet sein, grundlegende Waldfunktionen umfänglich erfüllen zu können.

Ausnahmeregelungen hierfür bedürfen der Genehmigung des zuständigen Fachministeriums.

6

Der Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft, setzen eine verantwortungsvolle und vor allem eine nachhaltig ausgerichtete Landesentwicklungsplanung voraus. Hierbei dürfen die Zielvorgaben für die Nutzung erneuerbarer Energien nicht den Belangen des Artenschutzes entgegenstehen.

Im Grundsatz heißt es u.a., dass zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen des Freistaates Sachsen die heimischen Tiere, Pflanzen und Pilze sowie ihre Lebensräume und Lebensgemeinschaften dauerhaft zu erhalten sind.

In den weiteren Ausführungen zum Grundsatz wird richtigerweise festgestellt, „dass durch die Einflüsse des Menschen immer mehr wild wachsende Pflanzen-, Pilz- und wild lebende Tierarten im Verschwinden begriffen sind oder bereits als ausgestorben gelten müssen.

Damit verliert die Natur einen wichtigen Teil ihrer Vielfalt und es geht bedeutendes genetisches Potential unwiederbringlich verloren. Die einheimischen Tiere, Pflanzen und Pilze können nur dann dauerhaft erhalten werden, wenn ihre Lebensräume gesichert bzw. so weit wie möglich wieder hergestellt werden und ein Austausch zwischen den verschiedenen Populationen von Tieren und Pflanzen ermöglicht wird.“

Der flächendeckende Ausbau von Biomasseanlagen sowie die rasant fortschreitende Industrialisierung unserer Landschaft durch den Ausbau der Windenergienutzung verschärft das Problem des Artenrückgangs erheblich.

Studien des Leibniz Instituts für Zoo- und Wildtierforschung besagen, dass jährlich mehr als 200.000 Fledermäuse an deutschen Windkraftanlagen verunglücken.

Wildtierbiologen warnen, dass diese Verluste empfindliche Lücken in die fernen Populationen reißen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Reproduktionsraten von Fledermäusen nur ein bis zwei Jungtiere pro Jahr beträgt und sich deshalb eine Fledermauspopulation von zusätzlichen Verlusten nur sehr langsam, wenn überhaupt, erholen kann. (Voigt, IZW)

Ein aktueller Auszug aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg belegt, dass entgegen der Behauptung, dass bei großen WKA die Mortalitätsrate von Fledermäusen sinken würde, die Zahl verunglückter Tiere überdurchschnittlich ansteigt. (Dürr 2013)

Diese Aussage ist besonders bedeutsam, da die Inanspruchnahme von Schutzgebieten und Waldflächen immer wieder im Fokus planerischer Aktivitäten steht. (Maslaton, LVWE 2013)

Eine eindeutige Regelung, die eine konsequente Ausparung von Waldgebieten festlegt, ist im Grundsatz der aktuellen Entwurfsfassung nicht erkennbar.

Außerdem müsste die Fachlichen Ziele dahingehend korrigiert werden, dass „die Belange des Artenschutzes, insbesondere des Vogel- und Fledermausschutzes“ nicht nur einzubringen, sondern **zwingend zu beachten** sind.

Um das Tötungsrisiko von Vögeln und Fledermäusen an bestehenden und zu errichtenden WKA signifikant zu senken müssen Maßnahmen wie z.B. Festlegung von Stillstandzeiten und bauliche Anpassungen der Anlagen vorgenommen werden. Die Einhaltung dieser Restriktionen ist durch unabhängige Gutachter zu überprüfen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit